

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

21. Mai 1881.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle vom 13. Mai 1879 bez. Ergänzung der Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1879 hinsichtlich der Zwangsbeitreibung hinterzogener Stempelsteuer betreffend S. 79.
— Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des § 38 des provisorischen Gesetzes vom 23. März 1881 zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen hinsichtlich der Verwaltung der Verbandsstellen für die Besitzer von Pferden und Rindvieh betreffend S. 80.
— Ministerial-Bekanntmachung, die Katastralführung für Tbergvinstedt betreffend S. 80. — Ministerial-Bekanntmachung, Uebersicht der Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 betreffend S. 80.
— Berichtigung zu S. 75 des Regierungs-Blattes S. 80.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[40] I. Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1879, die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffend (Regierungs-Blatt Seite 309) und unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1869 (Regierungs-Blatt Seite 486) wird zur Ergänzung der Vorschriften unter I. 1. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1879 (Regierungs-Blatt Seite 464) hierdurch bestimmt, daß in Fällen, in welchen die Verurtheilung einer Person wegen Hinterziehung von Reichs-Wechselstempelabgaben im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens erfolgt ist, die Großherzoglichen Rechnungsämter, in Fällen dagegen, in welchen die Verurtheilung im Verwaltungswege erfolgt ist, die Großherzoglichen Steuerämter und Steuerrezepturen als Vollstreckungsbehörden für die Zwangsbeitreibung des Betrags der hinterzogenen Stempelsteuer fungiren sollen und daß auch hierauf die Vorschrift in Ziffer II der Bekanntmachung vom 9. September 1879 Anwendung findet.

Weimar, den 2. Mai 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.